

Z w i s c h e n b e r i c h t

des Bildungsausschusses

betr. Schulpastorenstellen, Schuldiakonenstellen sowie Anstellung von katechetischen Lehrkräften im Rahmen des Gestellungsvertrages

Hannover, 31. Oktober 2007

I.

Der Landessynodalausschuss hatte in seiner 73. Sitzung am 28. Juni 2007 im Zusammenhang mit der Durchsicht des Kontrollbogens zu den Aktenstücken Nr. 98 und Nr. 98 A folgenden Beschluss gefasst:

"Der Bildungsausschuss sollte die Frage der Schulpastorenstellen weiter beobachten und einen Zwischenbericht für die neu zu bildende 24. Landessynode geben, den der LSA weiterleiten kann und prüfen, ob auch Diakone per Gestellungsvertrag an Schulen unterrichten können."

Aufgrund dieses Beschlusses hat der Bildungsausschuss in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt die Frage von Schulpastorenstellen, Schuldiakonenstellen sowie die Anstellung von katechetischen Lehrkräften im Rahmen des Gestellungsvertrages beraten und gibt infolge des Zeitfortschrittes der Landessynode direkt folgenden Zwischenbericht:

II.

Grundlage für die Erteilung von Religionsunterricht durch katechetische Lehrkräfte sind der

- Gestellungsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und den Evangelischen Kirchen in Niedersachsen vom 4./15. Juli 1967, zuletzt geändert am 15./23. April 2002 sowie die
- Ausführungsbestimmungen zu dem Gestellungsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und den Evangelischen Kirchen in Niedersachsen und zu dem Kirchengesetz über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren vom 10. Juli 1968, zuletzt geändert am 20. November 2001.

Hiernach regelt der Gestellungsvertrag in § 2: "Zur Behebung des Mangels an Lehrkräften für den Religionsunterricht werden die Kirchen das Land nach Möglichkeit unterstützen, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen, und sich bemühen, für alle Arten öffentlicher Schulen auf Ansuchen der Schulaufsichtsbehörden kirchliche Amtsträger zur Verfügung zu stellen, die nach ihrer kirchlichen Ausbildung geeignet sind, den Religionsunterricht an diesen Schularten zu erteilen (katechetische Lehrkräfte)." Nach dem Gestellungsvertrag kommen als "katechetische Lehrkräfte" in Frage: Pastoren und Pastorinnen, Diakone und Diakoninnen sowie weitere geeignete Personen, die über einen entsprechenden Hochschulabschluss verfügen. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers verzichtet seit einigen Jahren bewusst darauf, z. B. Lehrkräfte, die nicht im staatlichen Dienst stehen, über Gestellungsvertrag anzustellen, um für diese sonst nicht im kirchlichen Dienst einsetzbaren Personen kein Anstellungsrisiko tragen zu müssen.

Die Landeskirche erbittet in der Regel über die Superintendenten und Superintendentinnen Unterrichtsaufträge für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht im Rahmen des Gestellungsvertrages für Pastoren und Pastorinnen sowie Diakone und Diakoninnen. Das Land erteilt Unterrichtsaufträge sowohl im Umfang einer (halben) Schulpastorenstelle bzw. (halben) Schuldiakonenstelle als auch im Umfang von zwei bis maximal 14 Stunden ("kleine Verträge").

Dabei sind folgende Sachverhalte im Rahmen des Gestellungsvertrages wesentlich:

- Es steht dem Land Niedersachsen frei, an welchen Schulen es katechetische Lehrkräfte einsetzt oder die Errichtung von Schulpastorenstellen bzw. Schuldiakonenstellen ermöglicht. Die Landeskirche "verfügt" von daher an bestimmten Schulen nicht über feste Schulpastorenstellen bzw. Schuldiakonenstellen; selbst dann, wenn an einer Schule schon lange eine Schulpastorenstelle bzw. Schuldiakonenstelle existiert, kann das Land an dieser Schule einen entsprechenden erneuten Unterrichtsauftrag versagen und eine neue Stelle an einer anderen Schule einrichten.
- Das Land Niedersachsen hat das Recht, innerhalb bestimmter Fristen einen Unterrichtsauftrag im Rahmen des Gestellungsvertrages zu kündigen, wenn an der Schule kein Bedarf mehr besteht. Davon hat das Land in den vergangenen Jahrzehnten wenig Gebrauch gemacht. Allerdings herrscht gegenwärtig die Praxis, fast keine unbefristeten Unterrichtsaufträge mehr zu erteilen, sondern die Verträge generell in der Regel auf ein Jahr zu befristen, um flexibel auf den Unterrichtsausfall reagieren zu können. Dies bedeutet für die betroffenen Personen eine schwierige Situation.
- Das Land Niedersachsen hat, unabhängig vom tatsächlichen Bedarf, seit dem Jahr 1992 die Höhe des Gestellungsgeldes auf rund 25 Mio. DM (12,8 Mio. Euro) "gede-

ckelt" und versucht, trotz erhöhten Bedarfs in den letzten Jahren die Summe sogar zu reduzieren. Von den 25 Mio. DM entfallen 15 Mio. auf die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und 10 Mio. auf die katholischen Bistümer Niedersachsens. Diese Deckelung hat zur Folge, dass aufgrund von Gehaltssteigerungen immer weniger Religionsstunden durch das Gestellungsgeld finanziert werden können.

III.

Nach den Beschlussfassungen der Landessynode zu den Aktenstücken Nr. 98 und Nr. 98 A soll es noch 71,5 Schulpastorenstellen geben. Gleichzeitig hat die Landessynode mit den Beschlussfassungen aber das Landeskirchenamt aufgefordert, über eine Erhöhung der Zahl der Schulpastorenstellen mit dem Land Niedersachsen zu verhandeln. Mit Stand zum 1. Oktober 2007 gibt es 70,5 Schulpastorenstellen. Von den Schulpastorenstellen sind 50 1,0-Stellen, vier 0,75-Stellen, 36 0,5-Stellen und zwei 0,25-Stellen. Bei einer ganzen Stelle werden in der Regel 66 % des Gehaltes durch das Land übernommen; bei einer halben Stelle wird das Gehalt voll durch das Land finanziert. Für die Versorgungsleistungen erhält die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für vergleichbare Angestellte im Landesdienst. Damit muss die hannoversche Landeskirche die entstehende Differenz für die Zahlungen an die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse (NKVK) übernehmen.

Nach den Beschlussfassungen der Landessynode zu den Aktenstücken Nr. 98 und Nr. 98 A soll es noch 11,5 Schuldiakonenstellen geben. Mit Stand zum 1. Oktober 2007 gibt es zehn Schuldiakonenstellen (ab dem 1. November 2007 10,5), davon sind zehn 1,0-Stellen und ab dem 1. November 2007 zusätzlich eine halbe Stelle. Die Mitfinanzierung durch das Land erfolgt analog zu den Schulpastorenstellen.

Mit Stand 1. Oktober 2007 werden im Rahmen "kleinerer Verträge" durch Pastoren und Pastorinnen 137 Religionsstunden und durch Diakone und Diakoninnen 649 Religionsstunden erteilt. Haben diese Personen eine volle Stelle bei der Kirche als Anstellungsträger, dürfen sie maximal sechs Stunden zusätzlich an einer Schule unterrichten; bei einem dreiviertel oder halben Stellenumfang entsprechend mehr.

Pastoren und Pastorinnen können an allen Schulformen Religionsunterricht erteilen; bei Diakonen und Diakoninnen kommt es auf die entsprechende Qualifikation an. Sie können an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an Berufsbildenden Schulen eingesetzt wer-

den; in Ausnahmefällen auch im Sekundarbereich I des Gymnasiums. Sowohl für Pastoren und Pastorinnen als auch für Diakone und Diakoninnen gilt mittlerweile, dass sie, bevor sie am Gymnasium oder an einer Berufsbildenden Schule eingesetzt werden (in seltenen

Fällen geschieht es auch parallel zum Einsatz) eine Qualifikationsmaßnahme des Religionspädagogischen Instituts Loccum "Neu in der Schule" durchlaufen, um sich für die besonderen Herausforderungen an diesen Schulformen ergänzend zu qualifizieren. Im Gymnasium muss besonders den Bedingungen des Zentralabiturs Rechnung getragen werden. Für Vikare und Vikarinnen besteht außerdem die Möglichkeit, nach dem Abschluss des Vikariats ein "Sondervikariat Berufsschule" zu absolvieren.

Nach der Integration der Evangelischen Fachhochschule Hannover in die Fachhochschule Hannover ist zu entscheiden, wie vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gestellungsvertrages die Qualifikation der Studierenden der Fachhochschule, die den modularisierten Bachelor- bzw. Masterstudiengang abschließen, bewertet wird und ob damit eine Berechtigung zur Erteilung schulischen Religionsunterrichtes vergeben werden kann. Falls dies nicht möglich sein sollte, müsste geprüft werden, welche Form der ergänzenden Qualifikation über das Religionspädagogische Institut Loccum angeboten werden kann.

IV.

Der Bildungsausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht des Bildungsausschusses betr. Schulpastorenstellen, Schuldiakonenstellen sowie Anstellung von katechetischen Lehrkräften im Rahmen des Gestellungsvertrages (Aktenstück Nr. 167) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen mit dem Ziel der Ausweitung der Mittel für katechetische Lehrkräfte im Sinne der Beschlussfassungen der 23. Landessynode zu den Aktenstücken Nr. 98 und Nr. 98 A intensiv weiter zu führen.*
- 3. Der Landessynodalausschuss wird gebeten, das Aktenstück Nr. 167 an die 24. Landessynode weiterzureichen, damit diese auf der Grundlage dieses Zwischenberichtes die Thematik der Gestellungsverträge erneut aufgreifen sowie sich daraus ergebende Konsequenzen für das landeskirchliche Handeln beraten und entwickeln kann.*

Bade
Vorsitzender